

**Satzung des gemeinnützigen Vereins ‚Bunte Lebenswelten e. V.‘
vom 30.06.2020**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Bunte Lebenswelten e.V.“.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Friedland.

1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Jugend- Behinderten und Altenhilfe sowie Förderung mildtätiger Zwecke.

2.2 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. unmittelbare Förderung und Unterstützung i. S. d. § 53 AO hilfsbedürftiger Menschen jedes Alters durch Bildung, Erziehung, Beratung, Prävention, Therapie, Unterrichtung und Betreuung, Pflege, Beschäftigung und Interessenvertretung,
- b. Aufnahme, Begleitung, Unterrichtung und Betreuung von Kindern- und Jugendlichen im Sinn der Jugendhilfe und von Menschen mit Krankheit und Behinderung im Sinn der Behindertenhilfe und von Lernenden im Sinne von Bildungsarbeit,
- c. das Initiieren, Organisieren und Begleiten von Lernprozessen interpersoneller, internationaler, interkultureller und interreligiöser Begegnungen und Zusammenhänge,
- d. Förderung anderer, als steuerbegünstigt anerkannter, Körperschaften des privaten Rechts zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke sowie Förderung von
- e. juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- f. die Entwicklung und Unterstützung von Wissenschafts-, Kunst- und Kultur- sowie Ökologieprojekten.

§ 3 Mittelverwendung

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

4.2 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4.3 Der Verein hat die folgenden Mitglieder:

- a. ordentliche Mitglieder
- b. Ehrenmitglieder
- c. Fördermitglieder

4.4 Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Aufgaben des Vereins materiell unterstützen. Sie sind weder antrags- noch stimmberechtigt.

4.5 Ehrenmitglieder können ernannt werden, wenn sie sich in besonderem Maße um die Erfüllung der Vereinsaufgaben verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ernannt.

4.6 Die Mitgliedschaft ist in Schriftform zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4.7 Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. schriftliche Austrittserklärung seitens des ordentlichen oder fördernden Mitgliedes mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
- b. Ausschluss des Mitgliedes
- c. Tod des Mitgliedes
- d. durch Auflösung (bei juristischen Personen).

4.8 Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch Mitteilung in Briefform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden,

- a. wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat,
- b. wenn das ordentliche Mitglied seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachgekommen ist.

4.9 Vor dem Ausschluss hat das Mitglied das Recht, persönlich oder schriftlich gehört zu werden. Es hat darüber hinaus das Recht, im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung in Berufung zu gehen.

§ 5 Organe des Vereins

5.1 Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. der Beirat.

5.2 Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

6.1 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

- a. der Vorsitzenden
- b. mind. einer und max. drei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen eine Person zugleich Schatzmeister ist.

6.2 Gesetzlich Vertretende im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.

6.3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

6.4 Der Vorstand kann seine Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das Ob und die Vergütungshöhe.

6.5 Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter sich verteilen oder Ausschüsse bzw. Fachleute für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche seiner Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende anwesend ist. Vorstandssitzungen können auch per Telefonkonferenz durchgeführt werden, sofern dies in der Einladung entsprechend angekündigt wird. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Vorstandsbeschlüsse sind auch per E-Mail im Umlaufverfahren möglich.

6.7 Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer geschäftsführenden Person oder Dritten übertragen werden. Deren Vollmachten und Aufgaben sind durch Vertrag, Dienstanweisung oder Arbeitsplatzbeschreibung festzulegen. Die Zahlung einer Vergütung ist zulässig. Der Vorstand entscheidet über das Ob und die Vergütungshöhe.

6.8 Der Vorstand tritt jeweils bei Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr zusammen.

6.9 Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch die neu gewählte amtstragende Person.

6.10 Endet ein Amt durch Rücktritt, so führt die betroffene Person das Amt so lange kommissarisch weiter, bis auf satzungsgemäße Weise über die Nachfolge entschieden ist.

6.11 Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

6.12 Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ist eine Beschlussfassung nicht möglich oder kommt in wichtigen Fragen kein Beschluss zustande, entscheidet die vorsitzende Person verantwortlich. Im Fall der Verhinderung entscheidet der/die stellvertretende, vorsitzende, Person

§ 7 Beirat

7.1 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat berufen.

Der Beirat begleitet den Vorstand in konzeptionellen Fragen und bei der Planung und Aufnahme neuer Projekte. Er ist bei der Entscheidung über Fragen der Konzeption und inhaltlichen Weiterentwicklung zu hören.

7.2 Der Beirat besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren berufen. Der Beirat sollte nach Möglichkeit aus wissenschaftlich gebildeten Personen bestehen. Er wählt sich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

7.3 Der Beirat kommt nach Bedarf auf Ersuchen des Vorstandes, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu einer Sitzung zusammen.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal alle 2 Jahre durch den Vorstand einzuberufen.

8.2 Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

8.3 Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

8.4 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person

8.5 Die Mitgliederversammlung wird von der vorsitzenden Person oder vertretungsweise von einer gewählten versammlungsleitenden Person geleitet.

8.6 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Entgegennahme der Vorstandsberichte
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Beauftragung des Vorstands zur Schaffung, Veränderung und Löschung von Vereinsordnungen geschehen in Absprache mit den beteiligten Verantwortlichen.
- e. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, ohne dass es eines Mitgliederbeschlusses bedarf.
- f. Auflösung des Vereins
- g. Beschluss über die Erhebung einer Umlage
- h. Anregungen für die Arbeit.

8.7 Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird von den ordentlichen Mitgliedern ausgeübt. Juristische Personen und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

8.8 Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen; hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Jedes Mitglied kann höchstens das Stimmrecht eines verhinderten Mitgliedes bei der Versammlung vertreten.

8.9 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist von der vorsitzenden oder einer stellvertretend vorsitzenden Person und einem ordentlichen Mitglied zu unterzeichnen und hat als Anlage eine Anwesenheitsliste.

§ 9 Rechnungsprüfung

9.1 Falls die Mitgliederversammlung durch Beschluss auf die Wahl von zwei Kassenprüfern verzichtet, beauftragt sie ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen/Steuerberater oder einen entsprechenden Prüfungsverband der freien Wohlfahrtspflege mit der Prüfung des Jahresabschlusses. In ihm soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die satzungsmäßige Verwendung der Mittel geprüft werden.

Außerdem ist in der Schlussfeststellung zu testieren, ob die Zahlungsfähigkeit im Berichtszeitraum gegeben war und keine Überschuldung vorlag. Alle Mitglieder des Vorstandes erhalten einen schriftlichen Prüfungsbericht.

9.2 Die Wahl der Rechnungsprüfer bzw. Beauftragung der Wirtschaftsprüfung erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl bzw. Verlängerung des Prüfungsauftrages ist zulässig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

10.1 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die vorsitzende oder die stellvertretend vorsitzende Person – unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen - mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1 Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 – Mehrheit.

11.2 Ist eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

11.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

11.4 Besteht der Paritätische Wohlfahrtsverband nicht mehr, dann entscheidet die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt über die Verwendung des Vermögens zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke verwandt wird.

11.5 Die Mitgliederversammlung ernennt zwei Liquidatoren für die Abwicklung der Auflösung des Vereins.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist dem Sitz des Vereins zugeordnet.

§ 13 Sonstiges

Formulierungen in dieser Satzung, die natürliche Personen betreffen, gelten sinngemäß gleichermaßen für männliche wie weibliche Personen.

Satzung errichtet am 09.07.13, zuletzt geändert am 30.06.2020

Bank: VR-Bank Südniedersachsen eG, IBAN: DE37 2606 2433 0005 1844 44, BIC: GENODEF1DRA
Vereinsregister: Amtsgericht Göttingen, Registerblatt VR 201579
Finanzamt Göttingen St. Nr. 20/206/27250

